

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
<b>Stadt Freilassing</b>	
Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander“ .....	1
<b>Markt Berchtesgaden</b>	
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren .....	2
<b>Markt Teisendorf</b>	
Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung) .....	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) .....	4
<b>Gemeinde Ainring</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Bürgermedaillen .....	5
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring .....	6
<b>Gemeinde Bischofswiesen</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen für das Haushaltsjahr 2025 .....	7
<b>Stadtwerke Bad Reichenhall KU</b>	
Jahresabschluss 2023 .....	8

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander“

Die Beteiligung der Stadt Freilassing am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander“ (kommunale Ko-finanzierung) wird im Jahr 2025 vom Freistaat Bayern aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert.

Freilassing, den 02. Mai 2025  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### Markt Berchtesgaden

#### Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende

#### Satzung

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Funkwerkstatt bzw. PSA-Pflegestelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 21.11.2023 tritt zugleich außer Kraft.

Berchtesgaden, den 29. April 2025  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 29.04.2025

**Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
1.1	den Einsatzleitwagen ELW	6,46 Euro
1.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	1,26 Euro
1.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	0,83 Euro
1.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,49 Euro

1.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,31 Euro
1.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	4,42 Euro
1.7	den Rüstwagen RW	5,62 Euro
1.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,49 Euro
1.9	die Drehleiter DLK 23/12	8,76 Euro
1.10	den Versorgungs-LKW	3,78 Euro
1.11	das UTV	2,53 Euro
1.12	einen Anhänger	1,00 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

2.1	den Einsatzleitwagen ELW	156,42 Euro
2.2	das Mehrzweckfahrzeug MZF	41,84 Euro
2.3	den Mannschaftstransportwagen MTW	43,07 Euro
2.4	das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	167,02 Euro
2.5	das Löschgruppenfahrzeug LF 10	216,51 Euro
2.6	das Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	101,83 Euro
2.7	den Rüstwagen RW	186,65 Euro
2.8	das Löschgruppenfahrzeug LF 20	252,28 Euro
2.9	die Drehleiter DLK 23/12	210,71 Euro
2.10	den Versorgungs-LKW	157,28 Euro
2.11	den Teleskoplader Manitou MLT 625 H	111,96 Euro
2.12	das UTV	51,35 Euro
2.13	einen Anhänger	20,00 Euro

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	EUR / h	EUR / Tag
3.1	Allzweckpumpe	8,00
3.2	Atemluftkompressor	15,00
3.3	Be- und Entlüftungsgerät	15,00
3.4	Greifzug	31,00
3.5	Handfeuerlöscher	12,00
3.6	Hebekissen	23,00
3.7	Kettensäge, Trennschleifer	23,00
3.8	Kübelspritze	12,00
3.9	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	31,00
3.10	Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	31,00
3.11	Saug- und Druckschlauch	2,00
3.12	Scheinwerferanlage	15,00
3.13	Schlauchbrücke	8,00

3.14	Strahlrohr, sonstige Armaturen		8,00
3.15	Stromgenerator	23,00	
3.16	Tauchpumpe	12,00	
3.17	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000	23,00	
3.18	Wasser-, Mehrzwecksauger	8,00	
3.19	Ziehfix		5,00
3.20	sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
3.21	Pro Sandsack gefüllt (ohne Transport)	12,00	

Die Kosten werden pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

#### 4. Sonstige Sachkosten

##### 4.1 Atemschutzpflgestelle

Für die Leistungen der Atemschutzpflgestelle werden folgende Sachkosten erhoben:

Atemluftkompressor pro Liter Atemluft	0,0036
Sicht, Dicht und Funktionsprüfung Prüfung je Pressluftatmer Grundgerät	11,08
Sicht, Dicht und Funktionsprüfung Prüfung je Lungenautomat	7,13
Sicht, Dicht und Funktionsprüfung Prüfung je Atemschutzmaske	7,13
Reinigung und Desinfektion je Atemschutzmaske	8,66
Reinigung und Desinfektion je Lungenautomat	8,66
Reinigung Pressluftatmer	Nach Zeitaufwand
Personalkosten für sonstige Leistungen nach Zeitaufwand/Std.	40,00

##### 4.2 Schlauchpflege

Für die Leistungen der Schlauchpflgestelle werden folgende Sachkosten erhoben:

Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch B	8,61
Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch C/D	7,38
Personalkosten für sonstige Leistungen nach Zeitaufwand/Std.	40,00

##### 4.3 Gerätewartleistungen Reinigung-, Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für folgende Leistungen werden Kostenpauschalen berechnet:

Reinigung und Trocknung einer Überhose, Einsatzhose (PSA)	8,50
Reinigung und Trocknung einer Überjacke, Einsatzjacke (PSA)	8,50
Reinigung und Trocknung sonstiger Persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Flamm-schutzhauben)	4,50
Reinigung und Prüfung von Seilen und Leinen	12,00
Prüfung Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz je Satz nach DIN 14800-17 ohne Seil	89,00

Fallen bei den Leistungen Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an und ist die Feuerwehr dazu befugt und in der Lage diese auszuführen, werden zusätzliche Personalkosten nach Nr. 5.1 und Nr. 5.3 berechnet. Materialkosten der Werkstätten werden zu Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10% für Materialbewirtschaftung und Lagerung berechnet.

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Satz erhoben.

Abweichend davon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 5.3 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei freiwilligen Aufgaben und Sachkosten aus den Punkten 4.1 und 4.2 ein Stundensatz von 40,00 € berechnet.

### 6. Leistungen der Werkstätten für Dritte

Im Falle von Leistungen der Werkstätten für Dritte können die Kosten nach vorheriger Vereinbarung (entsprechend des Leistungsumfangs) pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben werden. Die Pauschalsätze umfassen in diesem Fall den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang wird nicht verrechnet (z.B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile). Alle sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten je Zeitzunde in Höhe von 40,00 Euro abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 7. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	750,00
Fehlalarme-mutwillig, vorsätzlich oder fahrlässig oder im Wiederholungsfall	1.000,00

### 8. Sonstige Gebühren

- a) Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen ist zum jeweils geltenden Kubikmeter-Preis abzurechnen
- b) Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöcher, Folien, o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet

Bek. Nr. 3

## Markt Teisendorf

### Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

#### Erster Teil: Allgemeines

#### § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
  - a) den Kindergarten Neukirchen
  - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
  - c) das Haus für Kinder Wirbelwindals eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monate bis zu Kindern von 6 Jahren in der entsprechenden Einrichtung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Personal

1. Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### § 3 Beiräte

1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

#### § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt über eines vom Markt Teisendorf bereitgestellten Anmeldeportals und auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach sozialen und pädagogischen Belangen getroffen. Hierzu zählen folgenden Dringlichkeitsstufen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
  - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind.
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

- e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen.
  - f) Alter der Kinder
- Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers.
  4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
  5. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
  6. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz**

1. Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
2. Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
3. Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Ausnahme bildet eine gültige ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation oder Immunität.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 6**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde und ein regelmäßiger Verstoß gegen die Buchungszeit vorliegt
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund stark aggressiven und destruktiven Verhalten sich oder andere gefährdet,
  - e) eine heilpädagogische Behandlung angezeigt scheint und die Betreuung aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten mit dem vorhandenen Personal der Einrichtung nicht ausreichend gewährleistet werden kann.
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
  - g) der Masernschutzimpfpflicht nicht nachgekommen wird.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8**

### **Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

### **Vierter Teil: Sonstiges**

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 5 Tagen und 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, in der Kinderkrippe Mehring die Mindestbuchungszeit von 3 Tagen. Folgende Betreuungszeiten werden festgelegt:
  - a) Das Haus für Kinder Wirbelwind von Montag bis Donnerstag die Zeit von 07.30 bis 15.30 Uhr, sowie am Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
  - b) Kindergarten Neukirchen von Montag bis Freitag die Zeit von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr

- c) Waldkindergarten Montag bis Freitag die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.  
Die Kernzeit beträgt für alle Einrichtungen 4 Stunden. Als Kernzeit gilt die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
2. Die Ferien- und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
3. Der Markt Teisendorf ist berechtigt, eine Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

#### **§ 10**

##### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.
2. Die Termine für Elternabende werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

#### **§ 11**

##### **Betreuung und Aufsichtspflicht**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
3. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
4. Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 8.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Personal in der Gruppe ihres Kindes mitzuteilen.

#### **§ 12**

##### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 13**

##### **Haftung**

1. Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Teisendorf, den 05. Mai 2025  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Teisendorf**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

## **Gebührenpflicht**

1. Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergärten, Haus für Kinder) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
2. Zusätzlich werden in allen Kindertageseinrichtungen Beschaffungsgebühren (z.B. Spielgeld) erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
4. Die Gebühren und das Essensgeld werden spätestens am 10.Tag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Teisendorf zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 KAG zu entrichten.

#### **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Höhe der Gebühren i.S. v. § 7 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essenstage.
2. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. Eine Änderung der Buchungskategorien während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich
  - bei Änderung der beruflichen Situation der Personenberechtigten oder
  - bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
4. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 5**

#### **Gebührensätze**

1. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von 11 Monaten bis drei Jahren folgende Benutzungsgebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	230,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	254,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	279,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	306,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	336,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	369,00 €
2. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	242,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	266,00 €
3. Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	66,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	74,00 €
4. Jeden Monat wird zusätzlich 6,- € Spielgeld berechnet. Das Spielgeld wird als Beschaffungsgebühr entworfen.
5. Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

### **§ 6**

#### **Gebührenermäßigung**

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit.

2. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
3. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

#### **§ 7 Verpflegung**

1. Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags besuchen oder über Mittag anwesend sind, nehmen dort ein Mittagessen ein.
2. Das Essensgeld ist Kostendeckend und kann vom Träger bei Bedarf angepasst werden.

#### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

#### **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Teisendorf, den 05. Mai 2025  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Ainring**

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Bürgermedaillen**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung i. V. m. der Satzung über die Verleihung von Bürgermedaillen vom 15.11.2022 erlässt die Gemeinde Ainring folgende

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Bürgermedaillen**

#### **§ 1 Verleihung der Bürgermedaille**

§ 2 Abs. 5 der Satzung über die Verleihung von Bürgermedaillen erhält folgende neue Fassung:

Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf fünfzehn nicht übersteigen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 06. Mai 2025  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Ainring**

#### **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring vom 16.04.2014 erlässt die Gemeinde Ainring folgende

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring vom 24. Januar 2023.

## § 1 Gebührensätze

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Familienkarte (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung)	160,00 €
Familienkarte im Vorverkauf (§ 2 Abs. 6 dieser Satzung)	140,00 €
Familienkarte für Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte	115,00 €
Saisonkarte für Erwachsene	80,00 €
Saisonkarte für Erwachsene im Vorverkauf	70,00 €
Ermäßigte Saisonkarte (§ 2 Abs. 9 dieser Satzung)	55,00 €
Ermäßigte Saisonkarte im Vorverkauf	45,00 €
Einzeleintritt für Erwachsene	5,70 €
Einzeleintritt ermäßigt	3,50 €
Abendkarte ab 16 Uhr	4,00 €
Abendkarte ab 16 Uhr ermäßigt	3,00 €
Zwölferkarte	58,00 €
Zwölferkarte ermäßigt	35,00 €
Auswärtige Schulgruppen je Person	2,50 €
Kinder unter sechs Jahren	0,00 €

## § 2 Weitere Gebühren

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Schulen der Gemeinde Ainring wird bei Durchführung des Schwimmunterrichts innerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit (Schulschwimmen) keine Gebühr erhoben.
- (2) Liege je Tag 5,00 €
- (3) Plastikball Verkauf je Stück 1,50 €
- (4) Miete Garderobenschrank je Saison 40,00 €
- (5) Pfand für Garderobenschrank 40,00 €
- (6) Pfand f. Saison-/12er Karte je Stück 2,00 €

Für Verunreinigungen oder Beschädigungen kann eine Reinigungs- oder Instandsetzungsgebühr in Höhe des erforderlichen Kostenaufwands erhoben werden.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 06. Mai 2025  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Bischofswiesen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

22.941.132 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.638.189 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

2.745.000 €

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v. H.
  - b. für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

3.650.000 €

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bischofswiesen, den 06. Mai 2025  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

#### II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO). Zudem kann die Haushaltssatzung auf [www.gemeinde.bischofswiesen.de](http://www.gemeinde.bischofswiesen.de) abgerufen werden.

---

Bek. Nr. 8

## Stadtwerke Bad Reichenhall KU

### Jahresabschluss 2023

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 29. April 2025 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2023 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 4.129.449,39 € mit den bestehenden Verlustvorträgen von 24.321,74 € zu verrechnen und den verbleibenden Gewinn in Höhe von 4.105.127,65 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Stadtwerke Bad Reichenhall KU

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben geprüft, ob das Kommunalunternehmen seinen Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung sind die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten worden.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

##### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

#### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Kommunalunternehmens nach § 6b Abs. 3 EnWG.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der gesetzliche Vertreter seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay**

##### **Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.

##### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 17. April 2025

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

**Jahn**  
Wirtschaftsprüfer

**Sommer**  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom

**14. Mai 2025 bis 22. Mai 2025**

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bad Reichenhall, den 30. April 2025  
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

**Peter Fösel**, Vorstand

---